



Ratgeber



 

Mutterschutz

**Gefährdungsbeurteilung**

 **Niedersachsen**

Das Mutterschutzgesetz wird ergänzt durch die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz. Daraus ergibt sich, dass die

**Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

erfolgen muss, um alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen. Dabei bleiben die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz unberührt. Die Beurteilung ist

**vom Arbeitgeber**

vorzunehmen. Er kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen diese Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Beurteilung ist

**rechtzeitig,**

nachweisbar spätestens nach Mitteilung der Arbeitnehmerin über eine bestehende Schwan-gerschaft oder eine geplante Stillzeit, und vor Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin durchzuführen. Denn Aufgabe des Mutterschutzes ist eine möglichst frühzeitige Vorsorge für Mutter und Kind. Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße erkennbare Risiken müssen ausgeschaltet werden. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin gefährdet ist und dass Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit möglich sind, so resultieren daraus

**Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsverbote.**

Die Maßnahmen sind in dieser **Reihenfolge** zu treffen:

1. Die Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls die Arbeitszeiten sind so umzugestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Ist dies nicht möglich oder wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zumutbar, so ist
2. ein Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen. Ist dies ebenfalls nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist
3. die Arbeitnehmerin von der Arbeit freizustellen.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten

**Arbeitnehmerinnen zu unterrichten**

und zwar über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Die Unterrichtung kann sich auf diejenigen Arbeitnehmerinnen beschränken, die ein vergleichbares Aufgabengebiet haben oder für die ähnliche Tätigkeiten in Frage kommen. Wenn ein Betriebs-/Personalrat oder eine Mitarbeitervertretung vorhanden ist, so ist dieser/diese ebenfalls zu unterrichten. Eine formlose Unterrichtung reicht aus.

**Gefährdungsbeurteilung**

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz - MuSchArbV - unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderen Rechtsvorschriften

durchgeführt von

am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Name der werdenden Mutter

Bezeichnung des Arbeitsplatzes

Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeiten

Schwangerschaft mitgeteilt am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Mögliche Gefährdungsfaktoren**

Ist die schwangere Arbeitnehmerin den folgenden Gefährdungsfaktoren ausgesetzt oder geht sie damit um?

**A. Physikalische Gefährdung**

Ja Nein

1.Stöße und Erschütterungen

a)auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen verursachen  

b)Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des 3. Schwanger-   schaftsmonats oder mit Beförderungsmitteln

2. Bewegungen oder körperliche Belastungen

a)Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne Hilfsmittel

regelmäßig mehr als 5 kg Gewicht  

gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht  

(Anmerkung: Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die

körperliche Beanspruchung entsprechend)

b)Ständiges Stehen  

(Unterbrechung durch Gehen und Sitzen ist nicht möglich: Eine Sitzge-

legenheit zum kurzen Ausruhen ist bereitzustellen)

länger als 4 Stunden täglich nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmo-  

nats

c)häufig erhebliches Strecken oder Beugen  

dauernd gehockte oder gebückte Haltung  

d)Bedienung von Geräten und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung,  

insbesondere solche mit Fußantrieb

e)Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung  

und sonstige körperliche Belastungen, die mit der Tätigkeit der werden-

den oder stillenden Mutter verbunden sind.

f)Lärm, Tages-Lärmexposition > oder = 80 dB(A)  

(gegebenenfalls Messung veranlassen)

Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten.

Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm = Geräusche, die

in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen (Schreckreaktion).

Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden.

g)ionisierende Strahlung (Tätigkeit im Kontrollbereich)  

h)genehmigungspflichtiger Umgang mit offen radioaktiven Stoffen  

i)gefährliche nichtionisierende Strahlung  

namentlich

j)Hitze  

ermittelte Temperatur

j)Kälte  

Beispiel: Im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentempera-

turen ermittelte Temperatur \_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Anmerkung: bereits bei Temperaturen niedriger 17 °C bei leichter

körperlicher Arbeit besteht ein Beschäftigungsverbot)

j)Nässe (im Freien oder am Arbeitsplatz)  

**B. Chemische Stoffe**

(siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende

Gefahrstoffe

a)Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der

Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch

nach Kategorie 1A/1B der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit

den Gefahrenhinweisen (bzw. R-Sätzen nach Richtlinie 67/548/EWG):

* H 350 (alt: R 45) kann Krebs erzeugen  

Beispiel: Benzol

* H 340 (alt: R 46) kann genetische Defekte verursachen  

Beispiel: Ethylenoxid

* H 350 (alt: R 49) kann bei Einatmen Krebs erzeugen  

Beispiel: Cobaltsulfat

* H 360 D (alt: R 61) kann Kind im Mutterleib schädigen  

Beispiel: Bleichromat

b)Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der

Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch

nach Kategorie 2 der CLP-Verordnung (EG-1272/2008) mit den Gefah-

renhinweisen (bzw. R-Sätzen nach Richtlinie 67/548/EWG):

* H 351 (alt: R 40) kann vermutlich Krebs erzeugen  

Beispiel: p-Toluidin

* H 341 (alt: R 68) kann vermutlich genetische Defekte verursachen  

Beispiel Cadmiumsulfid

Die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ sind nicht deckungsgleich. Reprodukti-

onstoxisch umfasst sowohl die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360 D) als

auch Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H 360 F). Fruchtschädigend umfasst

nur die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360 D). Die Eigenschaft frucht-

schädigend (entwicklungsschädigend) ist für den Mutterschutz relevant.

* H 361D (alt: R 63) kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen  
* Beispiel: Toluol

c)Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden,  

erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen?

(Hat die werdende Mutter z. B. selbst Umgang mit Zytostatika?)

d)Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, z. B.  

dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit

krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden

Gefahrstoffen arbeiten?

(Wird im Arbeitsraum der werdenden Mutter z. B. mit Zytostatika

gearbeitet?)

2. Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den

Menschen chronisch schädigende Stoffe

a)Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften  

Gefahrstoffen?

b)Werden Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)?  

(Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht ein Beschäftigungs-

verbot)

c)Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen?  

(Anmerkung: Es handelt sich hier um Gefahrstoffe mit Arbeitsplatz-

grenzwert (AGW), die in der TRGS 900 mit " H " gekennzeichnet sind,

bzw. um Gefahrstoffe mit dem Gefahrenhinweis H 310 (alt: R 27),

H 311 (alt: R 24) oder H 312 (alt: R 21) bzw. Kombinationssätzen.

Beispiel: Nitrobenzol, Phenol, Parathion

Bei unmittelbarem Hautkontakt gilt ein Beschäftigungsverbot unabhän-

gig von der Raumluftkonzentration, -TRGS 401-)

3. Einzelstoffe

a)Blei und Quecksilberalkyle  

(Anmerkung: Grundsätzliches Beschäftigungsverbot für Schwangere.

Beschäftigungsverbot für alle gebärfähigen Arbeitnehmerinnen bei

Überschreiten des Grenzwertes)

b)Mitosehemmstoffe  

Beispiel: Zytostatika, eventuell Labordiagnostik, Behandlung von Gicht-

patienten

**C. Biologische Arbeitsstoffe**

(siehe Biostoffverordnung - BioStoffV)

Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungs-  

gemäß Krankheitserreger übertragen können.

a)Beispiel: Blut oder ähnliche Körperflüssigkeiten  

(Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verliert beim Umgang

mit stechenden/schneidenden Instrumenten ihre Wirkung)

b)Beispiel: Röteln-, Ringelröteln-, Varizellen-, Zytomegalieviren, Herpes  

und keine ausreichende Immunität, Hepatitis B

c)Beispiel: Toxoplasmose-, Salmonellen-, Listerien-, Brucellaerreger  

(Übertragung von Tieren auf den Menschen, zum Beispiel Katze, Hund,

Schaf, Rind, Ziege oder Pelz-, Nagetiere,)

d)Weitere Erreger wie Viren, Bakterien, Pilze, die gefährlich im Sinne der  

Anlage 1 MuSchArbV sind

namentliche Nennung

(biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 - 4 der Richtlinie

90/679/EWG)

**D. Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren**

1.Arbeiten bei Überdruck (zum Beispiel Druckkammern)  

2.Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere

- Ausgleiten, Abstürzen und Fallen,  

- Umgang mit Personen, die durch potentiell aggressives Verhalten  

eine Gefahr darstellen können (organisches Psychosyndrom, Psy-

chosen, Alkoholiker)

3.Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrank-  

heit aufgrund der Schwangerschaft oder Arbeiten mit erhöhter Gefähr-

dung für die werdende Mutter oder das Kind aufgrund des Entstehens

einer Berufskrankheit

4.Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo  

5.Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr)  

6.Arbeiten an Sonn- und Feiertagen  

7.Mehrarbeit, bei mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden  

in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre:

8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)

Schutzmaßnahmen

Sofern Fragen mit " Ja " beantwortet wurden, ist von einer Gefährdung für die werdende Mutter

und/oder das ungeborene Kind auszugehen. Es ergeben sich Beschäftigungsverbote für die

entsprechende Tätigkeit und Schutzmaßnahmen in der auf Seite 7 erwähnten Reihenfolge.

Unterrichtung

**Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten**

**Schutzmaßnahmen gemäß § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz.**

Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin am: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterrichtung der übrigen betroffenen Arbeitnehmerinnen am: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Schriftliche Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates oder der

Mitarbeitervertretung am: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Veranlasste Maßnahmen**

**Ablaufschema**

**Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen**

Braunschweig Telefon: 0531 35476-0

Ludwig-Winter-Str. 2 Telefax: 0531 35476-333

38120 Braunschweig E-Mail: [Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de)

Celle Telefon: 05141 755-0

Im Werder 9 Telefax: 05141 755-88

29221 Celle E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

Cuxhaven Telefon: 04721 506-200

Elfenweg 15/17 Telefax: 04721 506-260

27474 Cuxhaven E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de

Emden Telefon: 04921 9217-0

Brückstraße 38 Telefax: 04921 9217-58

26725 Emden E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Göttingen Telefon: 0551 5070-01

Alva-Myrdal-Weg 1 Telefax: 0551 5070-250

37085 Göttingen E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de

Hannover Telefon: 0511 9096-0

Am Listholze 74 Telefax: 0511 9096-199

30177 Hannover E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

Hildesheim Telefon: 05121 163-0

Goslarsche Str. 3 Telefax: 05121 163-99

31134 Hildesheim E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de

Lüneburg Telefon: 04131 15-1400

Auf der Hude 2 Telefax: 04131 15-1401

21339 Lüneburg E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de

Oldenburg Telefon: 0441 799-0

Theodor-Tantzen-Platz 8 Telefax: 0441 799-2700

26122 Oldenburg E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Osnabrück Telefon: 0541 5035-00

Johann-Domann-Straße 2 Telefax: 0541 5035-01

49080 Osnabrück E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

**Herausgeber**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)

Alva-Myrdal-Weg 1

37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01

Telefax: 0551 5070-250

E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen

Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ

Stand: Juni 2015